

Informationen zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) Haltungsvoraussetzungen für „große Hunde“ (auch 40/20er Hunde genannt)



Gemäß § 11 Abs. 1 des LHundG NRW handelt es sich bei den „großen“ Hunden um Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von mindestens **20 kg** erreichen.

Die Haltung eines großen Hundes ist der zuständigen Behörde – in Burscheid dem Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales - **anzuzeigen**.

Zusätzlich zur Haltungsanzeige sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

➤ **Nachweis über die erfolgte Mikrochipkennzeichnung des Hundes**

Als Nachweis kann hier z.B. die Kopie einer Impfpassseite oder die Kopie der Anmeldung beim Tasso-Haustierzentralregister vorgelegt werden. Wichtig ist, dass auf den jeweiligen Nachweisen die Chipnummer **aufgeklebt** ist (Bitte Chipaufkleber verwenden) und die Daten des Hundes dieser Nummer zugeordnet sind. Es muss also deutlich werden, dass sich die Chipnummer auf den angezeigten Hund bezieht.

➤ **Nachweis über den Abschluss einer Hundehalterhaftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung muss auf die Hundehalterin oder den Hundehalter abgeschlossen sein. Versicherungen die von Dritten (z.B. Ehepartnern, Lebenspartnern oder Familienangehörigen) abgeschlossen werden, können nur dann anerkannt werden, wenn sich aus der Police zweifelsfrei ergibt, dass sich die Versicherungsleistung auch auf die Person der Halterin oder des Halters erstreckt. Deren Hund muss also zweifelsfrei „mitversichert“ sein. Wichtig ist auch, dass die bestehende Versicherung durch eine Police nachgewiesen wird. Lediglich das Vorlegen eines Versicherungsantrages reicht nicht aus. Im Versicherungsschein muss ausdrücklich die Haltung eines Hundes oder mehrerer Hunde schriftlich festgehalten sein und die Mindestdeckungssummen in Höhe von **500.000,- EURO** für Personenschäden und **250.000,- EURO** für sonstige Schäden (Vermögensschäden, denen kein Personen oder Sachschaden vorausging) müssen aufgelistet werden.

➤ **Nachweis der Sachkunde**

Alle Personen haben über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einen **Sachkundetest** bei einem durch die Tierärztekammer autorisierten Tierarzt oder einem Sachverständigen (z.B. einer anerkannten Hundeschule) abzulegen. Eine Bescheinigung hierüber ist dann dem Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales der Stadt Burscheid vorzulegen.

Als sachkundig gelten außerdem Jagdscheinbesitzer, Tierärzte, Tierpfleger und Zoologen, sowie all jene, die eine Genehmigung für die gewerbsmäßige Zucht von Hunden besitzen.

Zuverlässigkeit gem. § 7 Landeshundegesetz

Gehalten werden dürfen große Hunde nach dem LHundG NRW nur von Personen, die die notwendige Zuverlässigkeit besitzen.

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
- einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, oder
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Anleinplicht

Große Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums, also außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des eingezäunten Gartens, und **innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile**,

- **auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,**
- **in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen**
- **in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen,**
- **bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,**
- **in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,**

anzuleinen.

Auch Halter und Aufsichtspersonen, die sich nur vorübergehend in NRW aufhalten (z.B. Urlauber, Gäste) haben die Anleinplicht zu beachten.

Der Begriff „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ richtet sich nach dem tatsächlichen Bebauungszusammenhang eines Gebietes. Hier ist bei der Beurteilung des Bebauungszusammenhangs maßgebend, inwieweit eine aufeinander folgende Bebauung, auch unter Berücksichtigung von Baulücken und Freiflächen, den Eindruck einer Geschlossenheit vermittelt.

In der Regel ist unzweifelhaft zu erkennen, ob ein Wohngebiet als „im Zusammenhang bebaut“ einzustufen ist.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, also im Außenbereich einer Wohnbebauung, besteht die Anleinplicht nicht.

Sonderanleinplichten können hier aber durch eine Spezialgesetzgebung vorgeschrieben sein. So schreibt z.B. das Landesforstgesetz (LFoG) vor, dass Hunde im **Wald**, abseits der Wege, nur angeleint geführt werden dürfen.